

ES KANN NICHT SEIN, WAS NICHT SEIN DARF –
DIE BEDEUTUNG VON DIN-NORMEN

Ulrich Eix
Rechtsanwalt, Partner

17. März 2021

LUTZ | ABEL ist eine im Jahr 1994 in München gegründete Full-Service-Wirtschaftskanzlei mit Büros in München, Hamburg, Stuttgart und Berlin.

Die Kanzlei beschäftigt aktuell rund 85 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, davon sind etwa 1/3 im Vergabe- und Baurecht tätig. Laut dem JUVE-Handbuch Wirtschaftskanzleien 2020/21 gehört LUTZ | ABEL zu den 10 besten Baurecht-Kanzleien in Deutschland.

LUTZ | ABEL ist Mitglied der Geneva Group International (GGI), einem internationalen Empfehlungsverband unabhängiger Kanzleien mit über 500 Kooperationspartnern weltweit.*

Wir bieten Ihnen eine umfassende Rechtsberatung in allen wesentlichen Bereichen des Wirtschaftsrechts.

Aktuelle Auszeichnungen



* Kein Netzwerk nach §319b HGB

Ulrich Eix

Rechtsanwalt, Partner

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Dozent an der Universität Stuttgart und
Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft

*„Engagierter
Baurechtler“*

(JUVE-Handbuch 2020/2021)

Expertise:

- Privates Baurecht
- Architekten-/Ingenieurrecht
- Recht der Projektsteuerung
- Baubegleitende Rechtsberatung
- Prozessführung
- BIM, Lean Construction, Alliancing/IPA

„BIM-Experte“

*(JUVE-Handbuch
2019/2020)*



- Studium der Rechtswissenschaften in Tübingen sowie in Wien, Österreich.
- Seit 2009 Rechtsanwalt
- Seit 2019 für LUTZ | ABEL tätig
- Autor zahlreicher Fachpublikationen.



T +49 (0)711 252890-0

E eix@lutzabel.com

1 | THESE

2 | FRAGESTELLUNG

3 | PLANUNGS- UND ÜBERWACHUNGSLEISTUNGEN

4 | ANERKANNTE REGELN DER TECHNIK

5 | EXKURS: ZIELKONFLIKT

6 | EXKURS: AUFLÖSUNG DES ZIELKONFLIKTS

A light green illustration featuring three stylized human figures (two in the front, one behind) and a speech bubble above them containing three horizontal lines, symbolizing communication or a group discussion.

Die DIN 1946-6 muss bei der Planung
nicht beachtet werden!

1 | THESE

2 | FRAGESTELLUNG

3 | PLANUNGS- UND ÜBERWACHUNGSLEISTUNGEN

4 | ANERKANNTE REGELN DER TECHNIK

5 | EXKURS: ZIELKONFLIKT

6 | EXKURS: AUFLÖSUNG DES ZIELKONFLIKTS



Was schuldet der (Fach-)Planer
bezüglich Lüften im Wohnungsbau?

1 | THESE

2 | FRAGESTELLUNG

3 | PLANUNGS- UND ÜBERWACHUNGSLEISTUNGEN

4 | ANERKANNTE REGELN DER TECHNIK

5 | EXKURS: ZIELKONFLIKT

6 | EXKURS: AUFLÖSUNG DES ZIELKONFLIKTS

Belüftungskonzept,

- um das Planungs- und Überwachungsziel zu ermitteln (Bedarf):

Die Wesentlichkeit der nicht vereinbarten Leistungsziele ist jedoch nicht nur objektiv, sondern auch **subjektiv** zu bestimmen.^[9]

Selbst wenn objektiv genügend Leistungsziele vereinbart sind, damit der Unternehmer mit der „eigentlichen Planung“ beginnen kann („Plane mir ein Einfamilienhaus!“), können für den Besteller darüber hinausgehende Leistungsziele wesentlich sein, die nur noch nicht vereinbart sind („Mehr als 250.000 Euro kann ich aber

(Fuchs, in: F/B/S HOAI, 2.Auflage 2020, §650p, Rn 176)

oder

- um ein festgelegtes Planungs- und Überwachungsziel umzusetzen:
insb. Leistungsbild der technischen Ausrüstung, §§ 53 Abs. 2 Nr. 3, 55 Abs. 3 HOAI

Beispielfall

Eine junge Familie tritt mit folgenden Wünschen und Angaben an den Architekten heran:

- Möglichst kostengünstiges Bauen
- Technik im Haus auf ein Minimum beschränken
- Bevorzugt: Fensterlüftung
- Tagsüber ist regelmäßig niemand zuhause



Leistungsbild

LPH 1 Grundlagenermittlung

- a) Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner
- b) Ermitteln der Planungsrandbedingungen und Beraten zum Leistungsbedarf und gegebenenfalls zur technischen Erschließung

- Planer muss Bedarf und Wünsche des Auftraggebers klären
 - Insbesondere eben auch im Hinblick auf technische Anlagen und Energieeffizienz
 - Frage, ob überhaupt technische Anlagen notwendig sind
- „Beraten zum Leistungsbedarf“ – elementar bei Frage des Belüftungssystems
 - Nutzerverhalten zu bedenken
 - Energetische Ziele
 - Wartungsbedarf etc.

Beispielfall

Bauherrn-Wünsche:

- Wenig Technik im Haus
- Fensterlüftung



Bedarf:

Ist reine Fensterlüftung mit den Anwesenheiten kompatibel?

Leistungsbild

LPH 2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

- d) Klären und Erläutern der wesentlichen fachübergreifenden Prozesse, Randbedingungen und Schnittstellen, Mitwirkung bei der Integration der technischen Anlagen

LPH 3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

- a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum vollständigen Entwurf

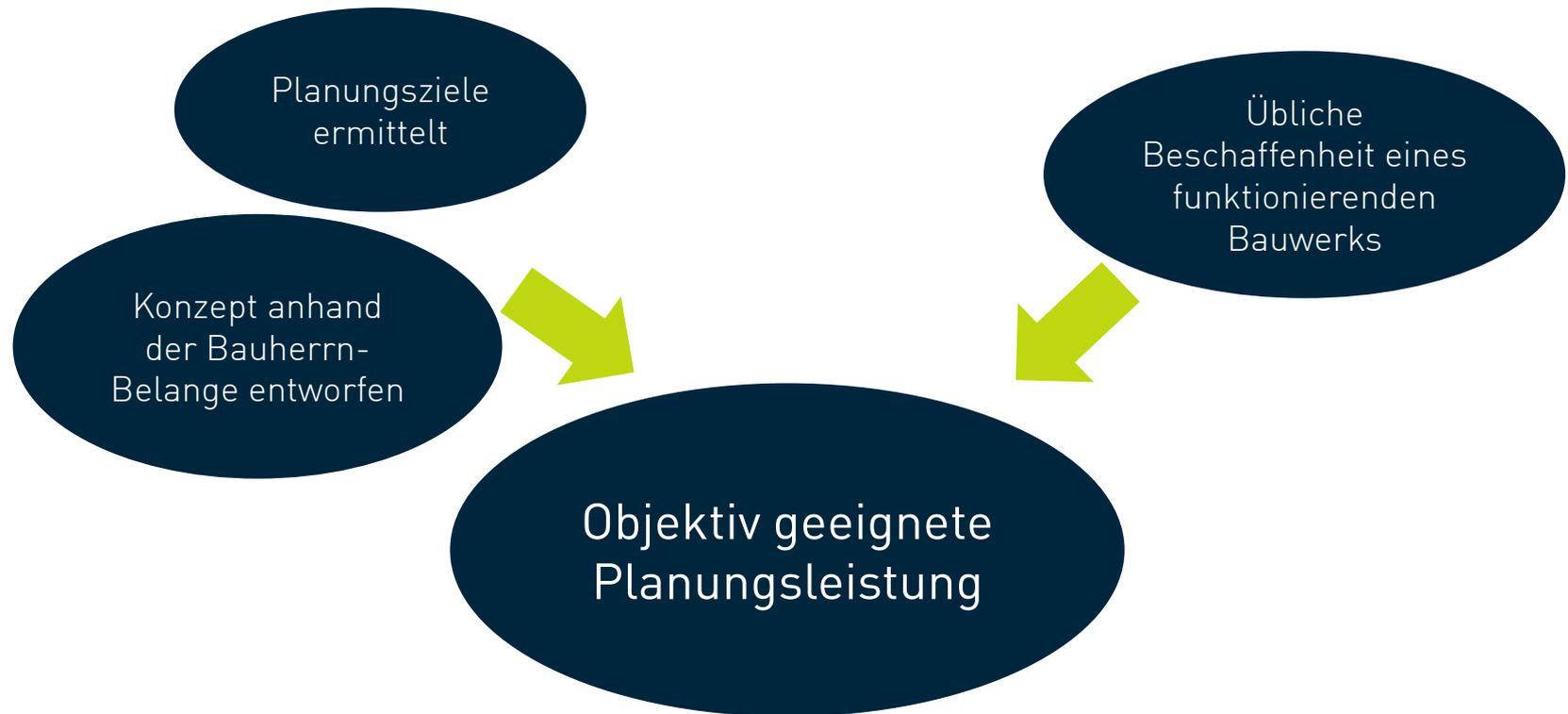
- Leistungs- und kostenbezogene Anforderungen des Auftraggebers sind zu erfassen und in eine Planungsgrundlage umzuwandeln.

- Erarbeitung einer Lösung für die Belüftungstechnik auf Grundlage der Vorarbeit aus den vorherigen Leistungsphasen

Beispielfall

- Wie können die Belange der Bauherrn einbezogen werden?
- Wie kann die Belüftung entsprechend dieser Wünsche umgesetzt werden?





Der Planer schuldet einen Werkerfolg, der geeignet ist, zu einem den Planungs- und Überwachungszielen des Bauherrn **und** der üblichen Beschaffenheit entsprechenden funktionierenden Bauwerk zu führen.

LPH 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation

- a) Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit den ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den Montage- und Werkstattplänen, den **einschlägigen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik**.

→ Übliche Beschaffenheit eines funktionierenden Bauwerks bedeutet eine Umsetzung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik.

Beispielfall

- Entspricht das verwirklichte Wohngebäude der Bauherrnfamilie den Planungszielen des Bauherrn?
- Entspricht es daneben aber auch den anerkannten Regeln der Technik?



1 | THESE

2 | FRAGESTELLUNG

3 | PLANUNGS- UND ÜBERWACHUNGSLEISTUNGEN

4 | ANERKANNTE REGELN DER TECHNIK

5 | EXKURS: ZIELKONFLIKT

6 | EXKURS: AUFLÖSUNG DES ZIELKONFLIKTS

Was sind anerkannte Regeln der Technik? – rechtliche Einordnung

„Allgemein anerkannte Regeln der Technik“ sind „diejenigen technischen Regeln für den Entwurf und die Ausführung baulicher Anlagen, die in der technischen Wissenschaft als theoretisch richtig anerkannt sind und feststehen sowie insbesondere in den Kreisen der für die Anwendung der betreffenden Regeln maßgeblichen, nach dem neusten Erkenntnisstand vorgebildeten Techniker durchweg bekannt und aufgrund fortlaufender praktischer Erfahrung als technisch geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind“

{OLG Bamberg, Urt. v. 20.11.1998 – 6 U 19/98}

– Obj. Mindeststandard

Vertragsauslegung führt dazu, dass auch bei fehlender Vereinbarung davon ausgegangen wird, dass die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik geschuldet ist

– Planung im Widerspruch zu den anerkannten Regeln der Technik ist mangelhaft

Beispielfall

Wird im Widerspruch zu den anerkannten Regeln der Technik aber im Einklang mit den Bauherrenwünschen (ausschließliche) Fensterlüftung vorgesehen, ist die Planung mangelhaft.



Was sind anerkannte Regeln der Technik? – rechtliche Einordnung

- Gleichzeitig kann ein Mangel auch vorliegen, wenn die anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden, sich aber als falsch herausstellen

„Ein Werkmangel liegt deshalb auch dann vor, wenn sich die anerkannten Regeln der Technik als unrichtig erweisen. Ein Mangel liegt auch dann vor, wenn die Werkleistung technisch untauglich ist, obwohl den Planer hier möglicherweise kein Verschulden trifft und die Planung sowie die Ausführung bzw. Überwachung im Zeitpunkt der Abnahme den anerkannten Regeln der Technik entspricht.“

(Klein, in: F/B/S, 2. Auflage 2020, § 650q, Rn. 88)

- Wichtig: Geschuldet sind die anerkannten Regeln zum Zeitpunkt der Abnahme
- Planer muss Bauherrn entsprechend aufklären

DIN-Normen und die anerkannten Regeln der Technik

- DIN-Normen sind nicht ohne weiteres mit anerkannten Regeln der Technik gleichzusetzen:

DIN-Normen sind „*private Regelwerke mit Empfehlungscharakter*“

- Erst mit „*Branchenüblichkeit*“ wird eine DIN-Norm zu anerkannter Regel der Technik

Allerdings ist anerkannt, dass DIN-Normen die **Vermutung** für sich haben, die allgemeinen Regeln der Technik wiederzugeben.²⁰ Grundlage der Vermutung ist das normierte und transparente Verfahren der Einführung der DIN-Vorschriften.²¹ Diese Vermutung bedeutet eine echte **Beweislaständerung** mit der Folge, dass derjenige, der eine DIN-Norm sozusagen zu Fall bringen will, beweispflichtig ist.²²

(Werner / Pastor, Der Bauprozess, 17. Auflage 2020, Rn. 1928)

DIN-Normen und die anerkannten Regeln der Technik

- BGH hat bereits entschieden (bzgl. DIN 4109):

„In privaten technischen Regelwerken festgelegte Schalldämm-Maße können nicht als anerkannte Regeln der Technik herangezogen werden, wenn es wirtschaftlich akzeptable, ihrerseits den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Bauweisen gibt, die ohne weiteres höhere [...] erreichen“
(BGH, Urt. v. 14.07.2007 – VII ZR 45/06)

Vorsicht vor einer „DIN-Gläubigkeit“!

1 | THESE

2 | FRAGESTELLUNG

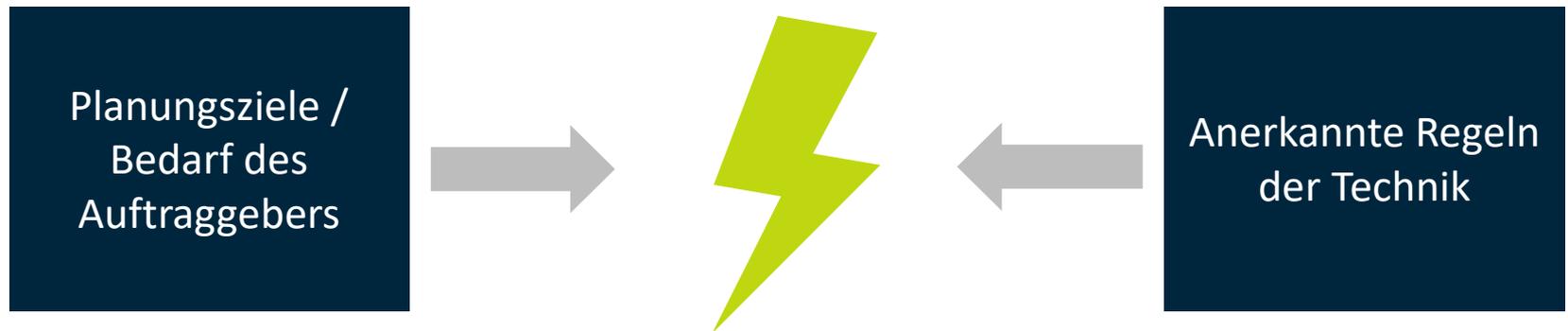
3 | PLANUNGS- UND ÜBERWACHUNGSLEISTUNGEN

4 | ANERKANNTE REGELN DER TECHNIK

5 | EXKURS: ZIELKONFLIKT

6 | EXKURS: AUFLÖSUNG DES ZIELKONFLIKTS

Konfligierende Interessen



Beispielfall

Bauherr will kostengünstiges Bauen
mit Fensterlüftung



Anerkannte Regeln der Technik
verlangen kostenaufwändige Belüftungsanlage

1 | THESE

2 | FRAGESTELLUNG

3 | PLANUNGS- UND ÜBERWACHUNGSLEISTUNGEN

4 | ANERKANNTE REGELN DER TECHNIK

5 | EXKURS: ZIELKONFLIKT

6 | EXKURS: AUFLÖSUNG DES ZIELKONFLIKTS

Grundsätzliches

Ist eine Abweichung von den anerkannten Regeln der Technik möglich, ohne dass die Leistung mangelhaft wird?

- Grundsätzlich besteht bei Abweichung von den anerkannten Regeln der Technik ein Mangel.
- Eine Enthftung ist aber bei umfassender Aufklärung des Bauherrn über die Risiken möglich.

Beispielfall

Die Bauherrn möchten – entgegen den anerkannten Regeln der Technik – nur Fensterlüftung.

Wird nach diesen Wünschen geplant, ist die Planung grundsätzlich erst einmal mangelhaft.



Konkretes Vorgehen für den Planer

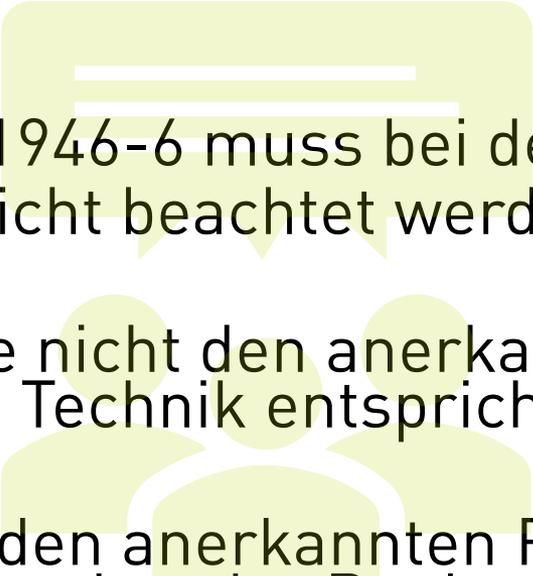
- Grundsätzlich: Pflicht des Planers zur Aufklärung anhand des Bedarfs!
Bauherr muss in die Situation versetzt werden, selbst auf fundierter Tatsachengrundlage entscheiden zu können.
- DIN 1946-6 kann auch als anerkannte Regel der Technik unbeachtet bleiben, wenn:
 - der Bauherr über Risiken der Missachtung einer (potentiell) anerkannten Regel der Technik entsprechend aufgeklärt ist und er die Risiken dennoch eingehen möchte,
 - ein funktionierendes Belüftungskonzept geplant wird,
 - der Vertrag keine Klauseln beinhaltet, die die Wahrung aller anerkannten Regeln der Technik zusichern.

Beispielfall

Die Bauherrn sind detailliert aufzuklären über die verschiedenen Belüftungskonzepte, ihre Unterschiede und die Folgen deren Wahl.

Es muss ihnen klar sein, dass durch einen Verzicht auf „technische“ Belüftung evtl. die anerkannten Regeln der Technik vernachlässigt werden und möglicherweise Risiken bestehen.





Die DIN 1946-6 muss bei der Planung
nicht beachtet werden,

...falls sie nicht den anerkannten Regeln der
Technik entspricht

...falls sie den anerkannten Regeln der Technik
entspricht, aber der Bauherr sich nach
umfassender Aufklärung für ein
anderes System entscheidet



Haben Sie Fragen?

LUTZ | ABEL

Rechtsanwalts PartG mbB

www.lutzabel.com



STUTT GART

Theodor-Heuss-Str. 9
70191 Stuttgart
Telefon +49 711 252890-0
Fax +49 711 252890-7799
stuttgart@lutzabel.com

MÜNCHEN

Brienner Straße 29
80333 München
Telefon +49 89 544147-0
Fax +49 89 544147-99
muenchen@lutzabel.com

HAMBURG

Caffamacherreihe 8
20355 Hamburg
Telefon +49 40 3006996-0
Fax +49 40 3006996-99
hamburg@lutzabel.com

BERLIN

Markgrafenstraße 36
10117 Berlin
Telefon +49 30 206 443-0
Fax +49 30 206 443-2099
berlin@lutzabel.com